

Satzung  
über die Aufhebung der förmlichen Festlegung  
des Sanierungsgebietes  
„Ortsmitte“

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung am **07.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Oberried über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 27.11.2007, mit Rechtskraft vom 06.12.2007 einschließlich der I. Erweiterung vom 22.03.2011 wird aufgehoben.

Der Lageplan vom 25.01.2011 mit Bearbeitungsstand 23.11.2020 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Oberried, den 07.12.2020

  
Klaus Vosberg  
Bürgermeister



**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## Gemeinde Oberried Sanierung "Ortsmitte"

Förmliche Festlegung nach § 142 BauGB

 Grenze des Sanierungsgebietes  
mit I. Erweiterung vom 31.03.2011

Lageplan vom 25.01.2011

Bearbeitungsstand vom 23.11.2020

Kommunalkonzept  
Sanierungsgesellschaft mbH

Gemeinde- und  
Stadtentwicklung

